

# Beitragsordnung des TSV Cleebronn e.V.

(beschlossen in der Generalversammlung am 4. März 2005;  
Beitragsänderung am 06. März 2015 – Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft)

Die Beitragsordnung regelt gemäß § 7, § 8 + § 10 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

## 1. Beitragssatzung:

1.1 Kinder bis 10 Jahre	25,00 Euro
1.2 Jugendliche von 11 bis 17 Jahre	30,00 Euro
1.3 Erwachsene ab 18 Jahre	50,00 Euro
1.4 Schüler / Azubi / Studenten über 18 Jahre (auf Antrag)	30,00 Euro
1.5 Ehepartner	75,00 Euro
1.6 Familie (beide Elternteile sowie alle Kinder unter 18 Jahren)	90,00 Euro
1.7 Familie (Alleinerziehende sowie alle Kinder unter 18 Jahren) (auf Antrag)	65,00 Euro

Mitglieder, welche die ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis bis Ende Februar jedoch bis spätestens nach dem Aufruf im Mitteilungsblatt zu erbringen. Liegt der Antrag bis zum Beitragseinzug nicht vor, wird der volle Beitrag erhoben und es erfolgen im Nachhinein keine Gutschriften mehr.

**Bitte beachten: Dieser Antrag muss jährlich neu gestellt werden!!!**

Mitglieder die zur Bezahlung von Beiträgen nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.

Ehrenmitglieder, sowie Vorstandsmitglieder während ihrer aktiven Zeit, sind beitragsfrei. Ebenso sind ehrenamtliche Trainer, Betreuer und Übungsleiter während ihrer aktiven Zeit beitragsfrei.

Mitglieder welche das 65. Lebensjahr und mindestens 40 Jahre TSV-Mitgliedschaft erreicht haben, sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **2. Zahlungsweise**

- 2.1. Der Jahresbeitrag wird am Jahresanfang fällig und wird einige Wochen nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt über den Beitragseinzug abgebucht. Die unter 1.1 bis 1.7 genannten Beiträge gelten im Bankeinzugsverfahren.
- 2.2 Der Beitragseinzug erfolgt durch Lastschrift. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, erhöht sich der jeweilige Jahresbeitrag um 2,50 €, um zumindest teilweise den erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu decken.
- 2.3 Anfallende Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder gelöschte Bankkonten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

## **3. Mahnverfahren**

- 3.1. Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird bei der 3. Mahnung eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 2,50 € fällig.
- 3.2 Kommt das Mitglied auch dieser Aufforderung nicht nach, wird eine „Letzte Mahnung“ mit dem Hinweis auf den öffentlichen Ausschluss bei der nächsten Generalversammlung verschickt.

## **4. Eintritt**

- 4.1 Beim Eintritt während des ersten Halbjahres ist der Beitrag voll, während des 2. Halbjahres anteilig je Monate fällig. Die durch die Umrechnung entstehenden Cent-Beträge werden zu vollen Euro-Beträgen aufgerundet.
- 4.2. Die ausgefüllten Beitrittserklärungen sind umgehend in der TSV-Geschäftsstelle abzugeben.

## **5. Austritt**

- 5.1 Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich zum Jahresende möglich.
- 5.2 Die Kündigung muss spätestens am 31.12. in der TSV-Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Kündigungen werden nicht mehr berücksichtigt.

## **6. Adressen- und Kontoänderungen**

- 6.1 Namens-, Adressen- und Kontoänderungen sind unverzüglich in der TSV-Geschäftsstelle zu melden.

## **7. Inkrafttreten**

- 7.1. Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.